

# Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

Der Marktgemeinderat des Markt Kraiburg a. Inn hat mit Beschluss vom 10.01.2017 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ i.d.F. vom 10.01.2017 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauBG) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ in Kraft.

Diese 6. Änderung umfasst die Neuausweisung von vier Gewerbeparzellen auf den Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1908/12 und 1908/14, Gemarkung Guttenburg.  
Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn  
Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a. Inn  
zu den Öffnungszeiten  
(Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr)**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

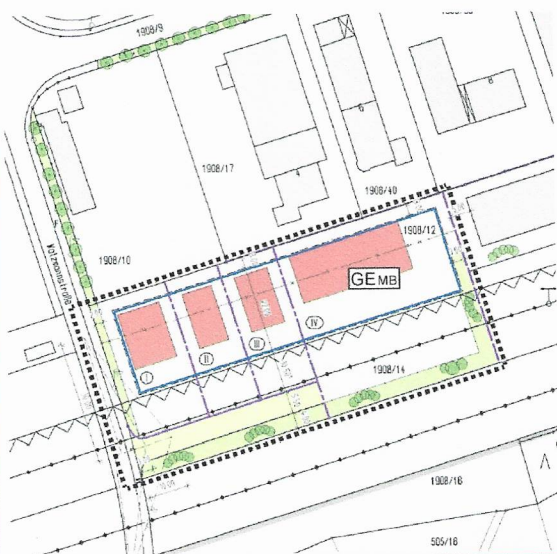
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

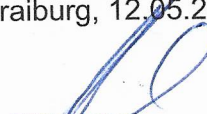
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Kraiburg a. Inn geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.  
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für den nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Markt Kraiburg a. Inn  
Kraiburg, 12.05.2017

  
Dr. Herbert Heimpl  
1. Bürgermeister